

Beantwortung von Anfragen



Stadt
Rottenburg
am Neckar

21.01.2022

Federführend: Tiefbauamt

Beteiligt:

Verteiler: Antragsteller/-in
Fraktionsvorsitzende
Dezernenten

Anfrage

**Sicherheit auf öffentlichen Spielplätzen
- Anfrage von StR Steur vom 24.07.2019**

Beratungsfolge:

Gemeinderat	21.01.2020	Kenntnisnahme	öffentlich
-------------	------------	---------------	------------

Beantwortung:

Die Pflicht, Gefahren zu verhindern, die sich aus der Eröffnung einer besonderen Verkehrseinrichtung z. B. einem Kinderspielplatz ergeben, nennt man allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Der Inhalt und der Umfang dieser Verkehrssicherungspflicht sind meist nicht gesetzlich geregelt, sondern werden oder wurden durch die Rechtsprechung aus Einzelfällen heraus entwickelt

Als Grundregel gilt, den Spielplatz möglichst gefahrlos zu gestalten und zu erhalten.

Dabei ist das Maß der Sicherheit am Alter der jüngsten Kinder auszurichten, die für die Benutzung des betreffenden Spielplatzes in Frage kommen. Wird die Verkehrssicherungspflicht verletzt, haftet die Gemeinde nach § 823 BGB. Für die Beurteilung der Verkehrssicherheit auf Kinderspielplätzen sind neben dem Gerätesicherheitsgesetz insbesondere die DIN 18034 und DIN EN 1176 maßgebend.

Die Lage eines Spielplatzes ist von entscheidender Bedeutung für seine Attraktivität, den Unterhaltsaufwand und die Lebensdauer. Ein Kinderspielplatz soll vor Straßen, Bahnkörpern, Gewässern oder Steilhängen sowie Parkplätzen und Garageneinfahrten geschützt angelegt werden und möglichst gefahrlos erreichbar sein. Soweit derartige Gefahrenquellen vorhanden sind, muss für eine wirksame Einfriedung (z. B. dichte Hecken, Zäune) von mindestens 1 m Höhe gesorgt sein. Stacheldraht oder spitze Jägerzäune sollen weder auf noch in der Umgebung von Kinderspielplätzen verwendet werden.

Ein- und Ausgänge sind so zu gestalten, dass den Kindern das Verlassen des Spielplatzes bewusst wird, z. B. durch versetzte Abgrenzungen (Schleusen). Dabei ist darauf zu achten, dass weder Einfriedung noch Zugang zusätzlich zum Spielen locken (beispielsweise als Klettergerät).

Spielplatz Deichelweiher

Im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung des Spielplatzes Deichelweiher wurde auch die Frage diskutiert, welche Gefahr das nahe Neckarufer für spielende Kinder darstellen könnte. Dies vor allem auch deshalb, weil bei der durchgeführten Beteiligung der Kinder vielfältige Spielmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Ufer oder dem Gewässer durch die Kinder entwickelt wurden.

Deshalb wurde bei der Württembergischen Gemeindeversicherung (WGV) eine Einschätzung der räumlichen Situation und des Gefahrenpotentials für den Spielplatz Deichelweiher angefordert. Die Rückmeldung ist im Anhang enthalten und bietet keine eindeutige Vorgabe für die Gestaltung von Spielplätzen.

Grundsätzlich gibt es viele Spielplätze bekannt, die sich mehr oder weniger direkt am Wasser befinden.



Die Situation im Bild ist aber eine andere als die am Neckarufer in Rottenburg.

Die Böschungen zum Neckar im Stadtgebiet sind meist ziemlich steil, ebenso der unter der Wasserlinie liegende Teil des Ufers. Dies ist bedingt durch den Gewässereinstau, der gleichzeitig auch zu Wassertiefen von mehreren Metern führt.

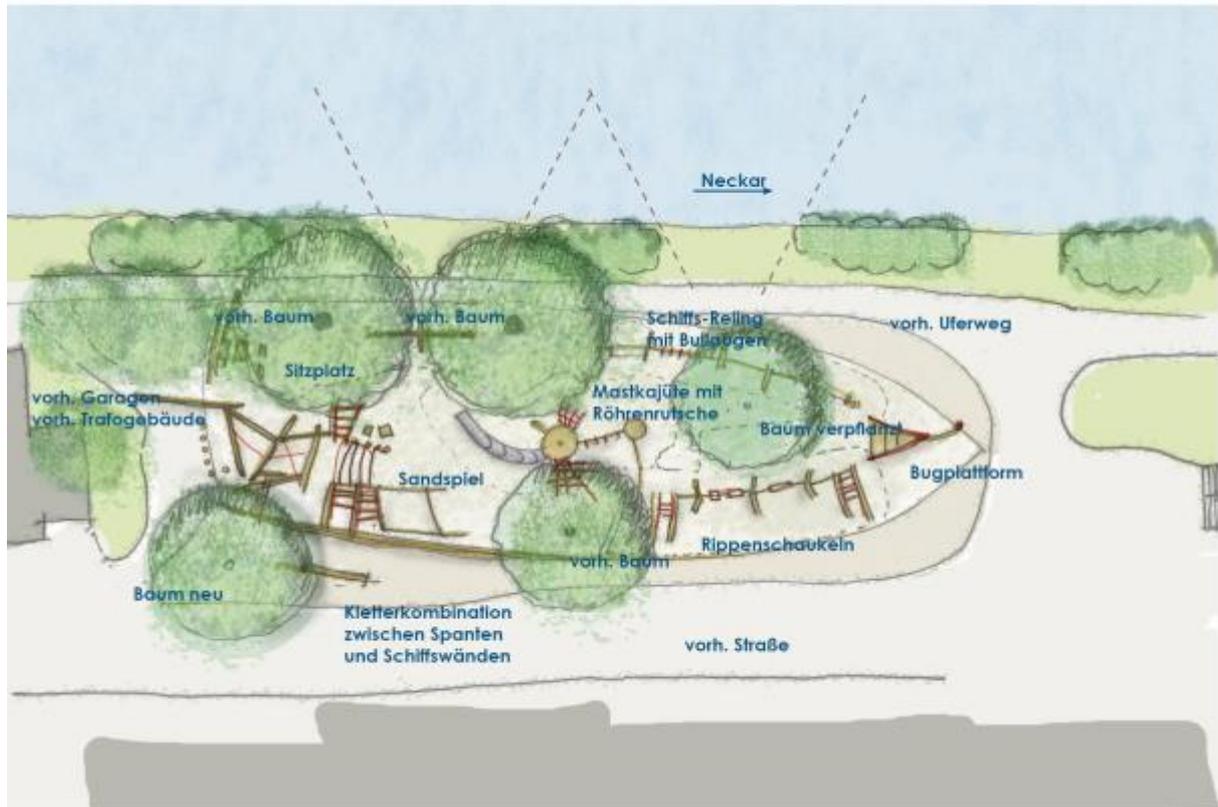
Kinder, Nichtschwimmer und vor allem Kleinkinder, die unbemerkt ins Wasser fallen könnten, haben keine Möglichkeit aus eigener Kraft ans rettende Ufer zu gelangen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es den Spielplatz am Deichelweiher seit Jahrzehnten gibt. Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass es in dieser Zeit irgendwelche Probleme mit oder am Neckarufer gab. Auch auf Spielplätzen gilt eine Aufsichtspflicht insbesondere für kleinere Kinder.

Vor allem die Vorschläge der Kinder im Beteiligungsprozess wie auch die ersten Planalternativen beinhalteten Spielmöglichkeiten im unmittelbaren Böschungsbereich des Neckars. So schön die Pläne auch aussehen – diese Varianten sollen nicht weiterverfolgt werden. Es wurde daher festgelegt, den dem Neckar zugewandten Abschnitt des Spielplatzes mit einer Begrenzung auszustatten. Damit liegen der Begleitweg am Neckar und

der Uferbereich außerhalb des Spielplatzes. Diese Begrenzung sollte nicht bespielbar und bekletterbar sein, weil sie sonst selbst zum Spielen einlädt. Vorstellbar wären Pflanzelemente, Sitzbänke für die Aufsichtspersonen usw. Auch integrierte Zaunelemente wären vorstellbar – grundsätzlich sollte aber ein offener Charakter erhalten bleiben. Dies wird in der weiteren Planung berücksichtigt und dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge entwickelt.

Zudem wäre es wünschenswert, Teile der Bepflanzung am Neckarufer zurückzunehmen, um bessere Blickbeziehungen zum Neckar und ans andere Ufer zu ermöglichen.



Spielen am Wasser kann auf der gegenüberliegenden Neckarseite im Bereich der neuen Einmündung des Weggentalbachs im Schänzle umgesetzt werden. Durch die Gestaltung dieses Bereichs mit Sitzstufen usw. und die zu erwartende niedrige Einstauhöhe könnte dies gefahrlos umgesetzt werden.

Mit dieser Vorgehensweise könnte das wichtigste Anliegen des Antrags aufgenommen werden.

Anlagen:

- Anfrage vom 24.07.2019
- Antwortschreiben der wgv
- Bilddokumentation

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Jürgen Klein
Amtsleiter